

Lfd. Nr.	waren- technische Bezeichnung des Produktes	Industrie- abgabepreis je 1000 Stück DM
Platten		
46	36 26 71 10 A unverb. 20 V	119,59
47	A „ 25 V	120,76
48	A „ 30 V	121,69
49	B „ 20 V	143*41
50	B „ 25 V	144,81
51	B „ 30 V	145,91
52	36 26 72 10 C „ 20 V	228,21
53	C „ 25 V	230,45
54	C „ 30 V	232,22
55	D „ 20 V	289,88
56	D „ 25 V	292,71
57	D „ 30 V	294,95
58	E „ 20 V	640,19
59	36 26 72 20 E „ 25 V	645,92
60	E „ 30 V	651,23
61	F „ 20 V	848,02
62	36 26 73 10 F „ 25 V	856,23
63	F „ 30 V	862,83
64	G „ 20 V	1 428,55
65	G „ 25 V	1 442,39
66	G „ 30 V	1 453,49
67	H „ 20 V	2 527,83
68	H „ 25 V	2 552,71
69	36 26 73 20 H „ 30 V	2 571,99
70	J „ 20 V	4 105,28
71	J „ 25 V	4 145,14
72	J „ 30 V	4 177,05
73	36 26 74 10 K „ 20 V	7 700,41
74	K „ 25 V	7 775,19
75	K „ 30 V	7 834,98
76	L „ 20 V	11 587,56
77	L „ 25 V	11 700,05
78	L „ 30 V	11 790,06
79	Lackierung	15 %
Mindermengenzuschlag: Für Lieferungen unter 100 DM auf Verlangen des Auftraggebers..... 10 %>./		

Preisordnung Nr. 541.

— Anordnung über die Preise für Maniperm —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Volkseigene Betriebe berechnen für Maniperm — Waren-Nr. 36 48 39 90 — die sich aus dieser Preisordnung ergebenden und in der Anlage aufgeführten Industrieabgabepreise als Festpreise.

(2) Die Preise des Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

(3) Die Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe.

(4) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten „frei Versandstation“ oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung!

§ 2

(1) Die Preise für Manipermerzeugnisse, welche in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisliste nicht erfaßt sind, werden von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Schwermaschinenbau ergänzt die Preisliste für Manipermerzeugnisse entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen jährlich. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen veröffentlicht.

§ 3

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne beträgt 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 2 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle erteilten Preisbewilligungen für Manipermerzeugnisse ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

A p e l
Minister